



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Wertstoffhofordnung

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) hat in seinem Verbandsgebiet Wertstoffhöfe eingerichtet. Dies ist ein zusätzlicher Service für die Bewohner, Abfällen, die entweder verwertet oder auch ordnungsgemäß beseitigt werden sollen, schnell und unbürokratisch selbst anzuliefern.

Die Wertstoffhöfe werden durch die Gebühreneinnahmen aus dem Haushalt des Verbandes finanziert. Deshalb ist die Anlieferung von Abfällen durch Einwohner anderer Landkreise außerhalb des ZAOE ausgeschlossen. Im Zweifelsfall hat der Anlieferer die Herkunft zu belegen.

Diese Wertstoffhofordnung gilt für die Wertstoffhöfe Gröbern, Meißen, Weinböhla, Dippoldiswalde, Altenberg und Neustadt. Für die Kleinanliefererbereiche der Umladestationen gilt die jeweilige Benutzerordnung.

1. Umfang der Annahme

Die Wertstoffhöfe sind für die Selbstanlieferung von Abfällen (siehe Punkt 3) aus Haushalten bzw. kleineren Gewerbebetrieben eingerichtet worden. Es werden nur Mengen bis zu einem Kubikmeter angenommen. Größere Mengen müssen zu den Umladestationen des ZAOE gebracht werden.

Sperrmüll bis maximal 3 m³ wird nur gegen Vorlage der Bestellkarte aus dem Abfallkalender auf den Umladestationen und den Wertstoffhöfen Gröbern und Neustadt angenommen. Dafür fallen keine Gebühren an. Sperrmüll ohne Vorlage der Bestellkarte, auch Mengen über 3 m³, wird gegen Gebühr auf den Umladestationen angenommen.

Es besteht kein Anspruch auf Abnahme aller Abfälle!

2. Öffnungszeiten

Wertstoffhof Gröbern Radeburger Straße 65, 01689 Niederau	Montag- Freitag 07:00-16:30 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Wertstoffhof Weinböhla Spitzgrundstraße, 01686 Weinböhla	Montag, Mittwoch, Freitag 13:00-18:00 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Wertstoffhof Meißen Zaschendorfer Straße, 01662 Meißen	Montag, Mittwoch, Freitag 13:00-18:00 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Wertstoffhof Dippoldiswalde Alte Dresdner Straße, 01744 Dippoldiswalde	Montag, Mittwoch, Freitag 13:00-18:00 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Wertstoffhof Altenberg Geisinger Straße 1, 01773 Altenberg	Apr.-Okt. Montag, Mittwoch, Freitag 13:00-18:00 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Wertstoffhof Neustadt Güterbahnstraße, 01844 Neustadt	Montag, Mittwoch, Freitag 13:00-18:00 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Umladestation Gröbern Radeburger Straße 65, 01689 Niederau	Montag- Freitag 07:00-16:30 Uhr
Umladestation Freital Schachtstraße, 01705 Freital	Montag- Freitag 08:00-16:30 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Umladestation Kleincotta 01796 Pirna	Montag- Freitag 07:00-16:30 Uhr Sonnabend 08:00-12:00 Uhr
Umladestation Groptitz Weidaer Straße 2, 01594 Groptitz	Montag-Mittwoch, Freitag 07:30-15:30 Uhr Donnerstag 07:30-17:00 Uhr Jeder 3. Sonnabend, Mrz.-Nov. 08:00-11:30 Uhr

3. Annahme und Ausschluss von Abfällen

Die Einordnung der Abfallarten bezieht sich auf die Begriffsbestimmungen und Abfallbezeichnungen gemäß § 2 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für das Gebiet des Kompetenzzentrums vom 19. Dezember 2006.

Auf den Wertstoffhöfen wird angenommen:

- (1) **Grünabfälle**
Baum-, Strauch- und Grünschnittabfälle, die in Grundstücken und Gärten anfallen. Dazu gehören Rasen- und Grünschnitt, Baum- und Heckenschnitt, Laub und andere Pflanzenabfälle.
- (2) **Elektroaltgeräte**
Gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die zu dem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen oder diese erzeugen, übertragen sowie messen. Diese Geräte müssen aufgrund ihres Wertstoff- oder Schadstoffgehaltes getrennt von den anderen Abfällen eingesammelt werden.
- (3) **Schrott**
Sonstige haushaltüblich anfallende metallische Abfälle, keine Haushaltgeräte und Autowracks
- (4) **Reifen**
Reifen mit und ohne Felgen von Pkw, Moped und Motorrad
- (5) **Altpapier**
Zeitungen, Zeitschriften, Druckerzeugnisse, sauberes Knüllpapier
- (6) **DSD-Verpackungen**
Verpackungen mit dem Grünen Punkt aus Glas, Pappe, Kartonagen, Leichtverpackungen
- (7) **Sperrmüll (Umladestationen und Wertstoffhöfe Gröbern und Neustadt)**
Sperrige Abfälle aus Haushalten, die auch nach Zerkleinerung nicht in den zugelassenen Restanfallbehältern passen

Das ist kein Sperrmüll:

- Abfälle aus Gebäuderenovierungen,
z. B. Fenster, Türen, Balken, Sanitäreinrichtungen ohne elektrische Bauteile und –gruppen,
- Abfälle aus Haushaltsauflösungen,
- Altfahrzeuge und Teile davon.

Der vom ZAOE beauftragte Wertstoffhofbetreiber kann auf eigene Rechnung folgende Abfälle annehmen:

- (1) **Bauschutt**
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten mit geringfügigen (meist unter 5 %) Fremdanteil
- (2) **Baumischabfälle**
Mischung aus mineralischen (Bauschutt) und nichtmineralischen (Baustellenabfälle) Stoffen aus Bautätigkeit und Renovierungsarbeiten
- (3) **Baustellenabfälle**
Überwiegend nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit und Renovierungsarbeiten, wie Wasser- und Abwasserrohre, Elektroleitungen, Fensterrahmen, Türen, Dachpappe und andere ähnliche Stoffe

Diese Abfälle sind von der Annahme ausgeschlossen:

- (1) Hausmüll**
Restabfälle aus Haushalten, die nach Vermeidung und getrennter Erfassung von Wertstoffen, Bioabfällen und Problemabfällen übrig geblieben sind und hinsichtlich Beschaffenheit und Zusammensetzung zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallsammelbehältern geeignet sind
- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle**
Abfälle aus Gewerbebetrieben, öffentlichen und sonstigen Einrichtungen, die üblicherweise auch in Haushalten anfallen und somit nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll beseitigt werden können
- (3) Bioabfälle**
Organische Abfälle aus Haushalten, Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen, die unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene und rechtlicher Bestimmungen für die Sammlung in Sammelbehältern geeignet sind und einer Verwertung zugeführt werden können
- (4) Problemabfälle**
In Haushaltungen üblicherweise anfallende Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwendungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlings-bekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze
- (5) Erdaushub**
Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial
- (6) Straßenaufbruch**
Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren

Die unter 1 – 3 ausgeschlossenen Abfälle unterliegen der Überlassungspflicht am Grundstück und dürfen deshalb grundsätzlich nicht zu den Wertstoffhöfen transportiert werden.

In Hausmüllbehältern angelieferte Abfälle sind grundsätzlich abzuweisen.

4. Gebühren

Für die Annahme der unter Punkt 3 bestimmten Abfälle erhebt der ZAOE Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung. Die Gebühren sind in der vom Personal festgelegten Höhe mit Barzahlung gegen Quittung zu begleichen. Menge, Deklaration der Abfälle sowie ggf. erhaltenes Wechselgeld sind sofort zu prüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Hinterziehung von Gebühren wird strafrechtlich verfolgt.

Grünabfälle (Annahme nur bis 1 Kubikmeter)	pauschal	2,00 €
Altreifen bis zur Größe von PKW-/Motorradreifen		
ohne Felge	je Stück	2,00 €
mit Felge	je Stück	3,35 €
Elektroaltgeräte	kostenlose Annahme	
Schrott, Verpackungsabfälle mit dem Grünen Punkt (DSD)	kostenlose Annahme	

(Auszug aus der Gebührensatzung des ZAOE in der Fassung vom 19.12.2006)

5. Befahren des Wertstoffhofes/der Umladestation

Anlieferer haben sich bei Einfahrt auf das Gelände des Wertstoffhofes sofort beim Personal anzumelden. Den Weisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeuge sind so abzustellen, dass niemand unnötig behindert wird.

6. Entladen

Die Entladung der Abfälle hat selbstständig in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu erfolgen. Die Sammelbehälter sind nicht zu überfüllen und es ist darauf zu achten, dass Abfälle nicht neben die Behälter fallen.

7. Unbefugte Entnahme

Angenommene Abfälle gehen in das Eigentum des Zweckverbandes beziehungsweise des Wertstoffhofbetreibers über.

Die Entnahme von Abfällen aus den Containern ist nicht gestattet. Das Betreten der Sammelbehälter ist grundsätzlich verboten.

8. Nicht angenommene Abfälle

Abfälle, die nicht angenommen werden, sind wieder zurückzunehmen. Ist eine geordnete Entsorgung nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, kann das Personal veranlassen, dass die Entsorgung an anderer Stelle nachgewiesen wird.

Diese Ordnung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Raimund Otteni
Geschäftsführer

Kontakt:

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE), Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul
Tel. 0351 4040450, Fax 0351 404048350, info@zaoe.de, www.zaoe.de